

Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e.V.

## SATZUNG



## **I. Name und Zweck**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Hildesheim. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

Ideelle, finanzielle und personelle Unterstützung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Diözesanverband Hildesheim in ihren jugendpflegerischen Aufgaben, dazu gehören u. a.:

- a) Förderung der Gemeinschaft der DPSG bei der Beschaffung von Heimen, Zelten, Werkzeugen, Sportgeräten und sonstigem, bei den Pfadfindern üblichem Material.
- b) Förderung der einzelnen Mitglieder in ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entfaltung. Der Verein ist bereit, als Treuhänder für Gemeinschaften der DPSG im Diözesanverband Hildesheim aufzutreten, wenn im Rechtsverkehr eine juristische Person benötigt wird.

### **§ 3**

Die Maßnahmen des Vereins dürfen nicht den Entscheidungen der Gremien des Diözesanverbandes der DPSG Diözesanverband Hildesheim entgegenstehen.

### **§ 4**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitglieder**

### **§ 5**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) der Diözesanvorstand der DPSG Diözesanverband Hildesheim.
  - b) 3 von der Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Hildesheim der DPSG weiterhin gewählte Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können sein:  
Mitglieder der DPSG und ehemalige Mitglieder, Eltern und Freunde sowie Personen, die sich der Pfadfinderschaft Sankt Georg verbunden fühlen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt, soweit nicht eine Wahl durch die Diözesanversammlung der DPSG Diözesanverband Hildesheim stattgefunden hat, durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitgliedes

durch den Vorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Diözesanvorstand der DPSG Diözesanverband Hildesheim sowie die von der Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Hildesheim der DPSG gewählten Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft darüber hinaus infolge Abwahl durch die Diözesanversammlung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Voraus zu entrichten.

### **III. Organe**

#### **§ 6**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7**

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes der DPSG ist kraft Amtes ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r des Vereins. Dieses Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Die beiden anderen Vorstandsmitglieder, der/die Vorsitzende und der/die weitere Stellvertreter/in, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstand gehört ferner mit beratender Stimme der/die vom Vorstand berufene und von der Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsführer/in des Vereins.

#### **§ 8**

Aufgabe des Vorstandes ist es, im Sinne der Vereinssatzung, den Verein nach außen zu vertreten. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die Vereinsgeschäfte zu führen und die Veröffentlichungen des Vereins herauszugeben.

#### **§ 9**

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zusammentreten. Die Einladung geschieht schriftlich, spätestens 4 Wochen vorher, durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens einer der Vorsitzenden und noch 8 Mitglieder erschienen sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu der neuen Sitzung darauf hingewiesen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstands. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10**

Der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands
- b) die Prüfung der Jahresrechnung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Entgegennahme des Kassen- und Tätigkeitsberichts
- e) die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Immobilien im Sinn des grundbuchmäßigen Güterverkehrs
- f) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- g) die Abänderung der Satzung
- h) die Wahl des Vorstands
- i) die Auflösung des Vereins

Für die Abänderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

#### **IV. Auflösung**

##### **§ 11**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen des Vereins an den St. Georgs e.V., dem Rechtsträger des DPSG Diözesanverbandes Hildesheim, sofern dieser nicht mehr besteht, an den Freundes- und Förderkreis der DPSG e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 10. März 2002

Rolf-Dieter Gamper  
1. Vorsitzender

Klaus Meiser  
DPSG-Diözesanvorsitzender

Hildesheim, den 21.11.2002